

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 3. April 2013

Auf Grund von Art 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007, geändert durch Satzung vom 18. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; drei dieser Vertreter oder Vertreterinnen werden wie folgt bestimmt: die Katholisch-Theologische Fakultät bildet mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik jeweils einen Wissenschaftsbereich und jeder dieser Wissenschaftsbereiche entsendet jeweils einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin in die Erweiterte Universitätsleitung,“
    - bb) In Nr. 6 werden die Worte „ein Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „zwei Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 sind mit den Vertretern oder Vertreterinnen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 identisch.“
  - c) Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„<sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt getrennt für die Vertreter und Vertreterinnen der Wissenschaftsbereiche nach Nr. 3 Halbsatz 2 und die weiteren Vertreter und Vertreterinnen nach Nr. 3. <sup>4</sup>Wahlvorschläge müssen im Fall des Nr. 3 Halbsatz 2 die Bezeichnung des Wissenschaftsbereiches enthalten. <sup>5</sup>Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen für die Vertreter oder Vertreterinnen nach Nr. 3 Halbsatz 2 und zwei Stimmen für die weiteren Vertreter oder Vertreterinnen.“
2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und die Worte „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) und“
  - c) In Nr. 5 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.

3. In § 23 Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.
- (3) Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 sind unter Berücksichtigung von § 1 durchzuführen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 18. März 2013 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 26. März 2013 Az. C6 - H2311.AUG-9c/7 589 (O – 1).

Augsburg, den 3. April 2013

i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde 3. April 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. April 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. April 2013.